

Tax free shopping - Wichtige Hinweise für Touristen

Die österreichische Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) kann unter folgenden Voraussetzungen rückerstattet werden:

- Ihr Wohnsitz befindet sich weder in Österreich noch innerhalb der Europäischen Union (EU). *)
- Ihr Reisepass wurde nicht von einer Behörde eines EU-Mitgliedsstaates ausgestellt.
- Sie verfügen über keine Aufenthaltserlaubnis in Österreich oder in einem anderen EU-Land.
- Sollten Sie Ihren Wohnsitz sowohl außerhalb als auch innerhalb der EU haben (Doppelwohnsitz), ist die Rückerstattung der Umsatzsteuer nicht möglich.
- Der Kaufbetrag muss € 75,- übersteigen. Es darf sich dabei auch um mehrere Gegenstände handeln. Die im Preis enthaltene Umsatzsteuer ist in der Regel vorerst zu bezahlen und wird erst nach dem Verlassen Österreichs rückerstattet.
- Sie führen die Ware in Ihrem persönlichen Reisegepäck (nicht Versendung durch Spediteur oder sonstigen Frachtführer) aus. Persönliches Reisegepäck ist z.B. Handgepäck, im KFZ mitgeführtes Gepäck oder im Flugverkehr aufgegebenes Gepäck.
- Weisen Sie dem österreichischen Verkäufer durch Vorlage Ihres Reisepasses nach, dass Sie Ausländer sind.
- Werden Sie bitte nicht misstrauisch, sollte sich der Verkäufer die Nummer Ihres Reisepasses notieren oder eine Kopie davon machen. Er ist verpflichtet, dies zu tun, da er ansonsten nicht berechtigt ist, einen steuerfreien Touristenexport durchzuführen.
- Sie erhalten vom Verkäufer ein ausgefülltes Formular U34, in dem der Kauf bestätigt wird (z.B. Firmenstempel). Die auf dem Formular angegebene Person muss ident mit dem Touristen sein; spätere Einträge durch den Touristen sind nicht erlaubt.

Bitte beachten Sie:

- Sie müssen die Ware innerhalb von drei Monaten aus der EU ausführen.
- Sollten Sie Österreich auf dem Landweg verlassen, sind das Formular U 34, die gekaufte(n) Ware(n) und die Rechnung an der EU-Außengrenze - diese kann z.B. auch in Bulgarien, Ungarn, Polen etc. liegen - den Zollbeamten oder einem dazu berechtigten Unternehmen vorzuweisen. Die Ausfuhr wird durch Abstempeln des Formulars bestätigt.
- Sollten Sie Österreich auf dem Luftweg verlassen, lassen Sie das Formular von den Zollbeamten des jeweiligen Flughafens abstempeln, bevor Sie einchecken. Wir

empfehlen Ihnen, in diesem Fall nicht zu warten bis ein Zollbeamter kommt, sondern diesen aktiv zu kontaktieren.

Rückerstattung:

- Die Umsatzsteuer wird in der Regel refundiert, sobald das abgestempelte Formular beim Verkäufer in Österreich eingelangt ist (Banküberweisung oder Barauszahlung).
- Österreichische Händler wickeln den Touristenexport zunehmend über Rückvergütungsorganisationen (z. B. Tax Free Worldwide, Global Blue, Premier Tax Free) ab. Sie bekommen dann die Umsatzsteuer abzüglich einer Manipulationsgebühr direkt beim Grenzübertritt rückerstattet.

VIELEN DANK FÜR IHREN BESUCH!

*) Für Touristen aus Belgien, Bulgarien, Deutschland, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern und - seit 1.7.2013 - Kroatien ist der steuerfreie Touristenexport nicht möglich!

Stand: Mai 2016

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0,
Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0,
Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at/steuern> (Umsatzsteuer)
Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!